Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

Im Landkreis Nordwestmecklenburg wird für die Bestellung zum

**01. Januar 2019**

für den Bezirk

**HWI 04**

**die Tätigkeit als**
**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/**
**bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

**ausgeschrieben.**

Der Bezirk wird auf Grundlage der §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ausgeschrieben.

Die Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 8 SchfHwG durch den Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, als zuständige Behörde erfolgen. Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG).

Der oben genannte Kehrbezirk umfasst erforderliche hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten von ca. 2.800 Liegenschaften, u.a. in den Ortschaften Wismar (zum Teil), Steinhausen-Neuburg, Insel Poel.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines/einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/-in ergeben sich insbesondere aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

**Anforderungen:**

Der/die Bewerber/-in muss

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,

2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines/einer bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegers/-in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,

3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und

4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/-in gewährleisten.

**Auswahlentscheidung:**

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

**Bewerbungsunterlagen:**

Die Bewerber/-innen sollten insbesondere nachfolgende Unterlagen einreichen:

1. handschriftlich unterzeichnete Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telekommunikationsnummer enthält,

2. tabellarischen Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang,

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk,

4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der **letzten 10 Jahre bis zum Tag der Ausschreibung**

   a) über die Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle/-in ohne und mit Meisterprüfung (insbesondere: Sozialversicherungsnachweis, ggf. Sozialversicherungsheft, Arbeitsverträge, Arbeitsbescheinigungen und qualifizierte Arbeitszeugnisse bzw. Einschätzung des Arbeitgebers),

   b) über die Zeiten als freier Schornsteinfegerbetrieb (insbesondere: Gewerbeanmeldung, Darstellung des Betriebes und der Tätigkeitsfelder, Einzahlungsbestätigung der AKS),

   c) über die Zeiten als Bezirksinhaber/in (insbesondere: Bestellungsurkunden, Ergebnisse von Bezirks- und Kehrbuchüberprüfungen, Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Schornsteinfegerwesen über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten Zertifizierungssystem mit Auditbericht),

6. Nachweise über den geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, Elternzeiten, Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, etc., sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,

7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

8. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,

9. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob

   a) innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/-in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist

   b) in den letzten sieben Jahren aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz (SchfG) oder § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen bzw. eingeleitet wurden,

10. Nachweise über produktneutrale und berufsbezogene Fortbildungen anhand geeigneter Dokumente (z.B. Teilnahmebescheinigungen, die Angaben zur Lehrgangsdauer, Zahl der Unterrichtsstunden und Thematik enthalten) der letzten acht Jahre bis zum Bewerbungsstichtag,

11. Nachweise und Zeugnisse über berufsbezogene Zusatzqualifikationen, (z.B. Brandschutztechniker, Betriebswirt des Handwerks, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium),

12. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (z.B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.),

13. unterzeichnete Erklärung, dass der/die Bewerber/-in gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben eine /r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/-in wahrzunehmen.

14. Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen (Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift M-V),

15. freiwillige Eigenerklärungen

    a) Der/die Bewerber/-in kann mitteilen, für welche Bezirke er/sie sich parallel beworben hat und welche davon priorisiert werden (ggf. unter Beifügung einer Rankingliste).

    b) Um eine verwaltungsökonomische Vorgehensweise zu unterstützen, kann durch den/die Bewerber/-in das Einverständnis darüber erklärt werden, dass sich die zuständige Bestellungsbehörde hinsichtlich des Bezirksvergabeverfahrens mit anderen Behörden in Verbindung setzen darf, um die jeweils erhobenen Daten zum Verfahren zu bewerten und gegenseitig in die Prüfung einfließen zu lassen.

16. Beurteilung, welche durch die (ggf. ehemals) zuständige Aufsichtsbehörde wurde

Die Unterlagen nach Nummer 2, 7, 8, 9 und 13 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei einer Bewerbung auf mehrere, der vom Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, ausgeschriebenen Bezirke ist für jeden Bezirk ein separates und unterzeichnetes Bewerbungsschreiben vorzulegen. Alle übrigen Unterlagen sind nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopien eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen.

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:

1. soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, i. d. R. durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Bei fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

**Hinweise:**

**1.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/-innen nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.

**2.** Für die Bestellung zum / r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerks und des Schornsteinfegerwesens (Handwerks- und Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung – HwSchfKostVO M-V) erhoben.

**3.** Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

**4**. Das Bezirksvergabeverfahren basiert auf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
„Hinweise über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern vom 21. November 2016.

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der vollständigen genannten Unterlagen, ist bitte bis zum **15. Oktober 2018** (Posteingang bei der Behörde) an den

**Landkreis Nordwestmecklenburg**
**Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**
**Rostocker Straße 76**
**23970 Wismar**

zu übersenden oder dort abzugeben.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren und zu den ausgeschriebenen Bezirken steht bei der ausschreibenden Behörde zur Verfügung

**Herr Wolfgang Schleese**
**Telefon: 03841/30403215**
**Telefax: 03841/304083215**
**Email: w.schleese@nordwestmecklenburg.de**

Diese öffentliche Ausschreibung für die Bestellung als bevollmächtigter/e Bezirksschornsteinfeger/-in erfolgt außerdem auf der Internetseite **www.bund.de.**

Wismar, den

In Vertretung

M.Rudolph
Fachdienstleiterin Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr